

Der Weinbau aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Oswald Rathfelder

Über ein Jahrtausend lang formt und prägt der Weinbau wesentliche Teile unserer Landschaft. Was wären die Muschelkalktäler des Neckars, der Enz, des Kochers, der Jagst und der Tauber, oder der Schichtstufenrand der bewaldeten Keuperberge mit ihren Taleinschnitten der Rems, der Bottwar, der Schozach, der Sulm, der Brettach oder die Täler des Stromberges und des Zabergäus ohne die Weinberge.

Der Klassiker der süddeutschen Landeskunde und Pflanzengeographie, ROBERT GRADMANN, nennt sie die *großartigste Kulturlandschaft des Abendlandes*. Wieviel Dichter wurden von ihr ergriffen und haben sie besungen! HÖLDERLIN: *Seliges Land! Kein Hügel in dir wächst ohne den Weinstock!*; UHLAND: *Kommt nicht der Most geflossen von tausend Hügeln her!* oder einfach volkstümlich: *Schlehen im Oberland, Trauben im Unterland*. Wohl keiner, der nicht von diesem liebenswerten Unterland als dem schwäbisch-fränkischen «Land Kanaan» ergriffen wird.

Ist es ein Wunder, wenn viele Heimat- und Naturfreunde die jetzt mögliche radikale Umwandlung der jahrhundertealten Reblandschaft beklagen und den staatlichen Naturschutz an seine gesetzlichen Pflichten zum Eingreifen mahnen? Ist der Kenner der württembergischen Weinbaulandschaft, OTTO LINCK, ein Rufer in der Wüste mit seinen Beiträgen «Der Weinberg als Lebensraum», «Muß am Ende unserer historischen Weinberglandschaft eine reine »Rebensteppe« stehen?» (in unserer Zeitschrift 1965, Heft 3), oder sind die Gedanken von meinem Mitarbeiter HANS MATTERN in «Rebe und Wein» (1969, Heft 12, und 1970, Heft 1) weltfremd und töricht, wenn er sagt, daß die Teilnahme an Verhandlungen über Rebflurbereinigungen zu den schmerzlichsten Pflichten eines Naturschutzbeauftragten gehören? Diese haben inzwischen die bittere Erkenntnis und Einsicht gewonnen, daß *die uns so vertraute Weinbaulandschaft mit ihrem kunstvollen Bau, ihrem lebendigen Gefüge und biologischen Reichtum, mit ihren Terrassen, Mauern, Staffeln, Hohlwegen, Rainen, Hecken und Häuschen als solches und als Ganzes nicht mehr zu halten sind* (LINCK), wenn die junge Generation dem Weinbau treu bleiben soll und kann, was letzten Endes auch der Wunsch des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein muß. Nicht von ungefähr steht der weitaus größte Teil der ca. 7000 ha großen Weinbergfläche (auch der bereits umgelegten 40%) unter Landschaftsschutz

und wird von den Naturschutzstellen und -behörden gegen anderweitige Inanspruchnahme oft hart verteidigt. Trotzdem besteht noch ein Dualismus zwischen dem Weinbau mit seinen Anbaumethoden und dem Naturschutz.

Wie können wir diesem Dualismus sinnvoll begegnen? Können wir ihn vielleicht mildern und abbauen? Gibt es bei den divergierenden Zielsetzungen die Möglichkeit eines guten Kompromisses?

Vielleicht sollten und müssen wir die verschiedenen Aufgaben und Ziele gegenüberstellen, um dann von diesen Ausgangspunkten einen gemeinsamen Weg zu suchen.

1. Welche gesetzliche Aufgabe hat der Naturschutz und die Landschaftspflege?

In § 1 des Naturschutzgesetzes heißt es:

Unter Naturschutz ist der Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen zu verstehen. Gegenstand des Schutzes können sein: Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, Naturdenkmale und deren Umgebung, Naturgebiete (Naturschutzgebiete) und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, soweit deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatkundlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

2. Welche Aufgaben hat die Rebflurbereinigung?

Die Rebflurbereinigung dient zur Förderung der Erzeugung und der Wettbewerbsfähigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten; die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen. Wege, Gräben und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird (§§ 1 und 37 FlurbG). Die Flurbereinigung ist somit eine agrarstrukturelle Aufgabe von hervorragender Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des württembergischen Weinbaus. Die Durchführung der Flurbereinigung ist als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben (§ 2 Abs. 2 FlurbG).

Können diese grundverschiedenen Ausgangspositio-

nen überhaupt zueinanderführen? Muß der Naturschutz und die Landschaftspflege nicht zwangsläufig, wenn er seinem Auftrag gerecht werden will, gegen die Vernichtung, Beseitigung und Nivellierung gewachsener Lebensräume der bisherigen Rebkulturlandschaft eintreten? Denken wir nur an die Wärme liebenden, oft mediterranen Pflanzengesellschaften, die durch die bisherige Rebkultur ihre Lebensgrundlage erhalten hatten mit ihrer reichen Flora wie z. B. wilde Tulpe, Baurabüble, Osterluzei, Laucharten, Vogelmiere und Gewürzpflanzen oder die typischen Mauerpflanzen wie Mauerraute, der Braunstielige Milzfarn, der seltene Schrifffarn, das gelbe Frühlingsfingerkraut, die Mauerpfefferarten, die rosettige Hauswurz, das Zimbelkraut, der gelbe Lerchensporn, das Schöllkraut bis hin zu den blau-violetten Schwertlilien, oder aber an die seltensten Arten der Steppenheide auf felsigen, flachgründigen Hängen, Rainen und Waldrändern wie Küchenschelle, Goldaster, Graslilie, Schmalblättriger Lein, Blutroter Storchschnabel, Hirschwurz, Weidenalant, Bergaster, Dürrwurz, Edelgarbe, Purpurorchidee und Bocksriemenzunge, oder an das Steppenheidegebüsch auf den Steinriegeln, an den Hohlwegen und den Heidestreifen zwischen Wald und Rebland (z. B. Schlehe, Weißdorn, Wildrosen, Liguster, Hartriegel, Waldrebe, Elsbeere, Wolliger Schneeball, Wildbirne, Wildapfel, Steinweichel, Feldulme).

In diese überreiche und vom Bestand her hochwertige Kulturlandschaft greift die Flurbereinigung mit all ihren technischen Mitteln ein, um den Aufgaben des heutigen Weinbaus gerecht zu werden. Mauern, Raine, Hohlwege, Steinriegel, Steppenheidegebüsch sind nun einmal Hindernisse für die motorgetriebene Seilwinde, den Flächenanbau, die Wasserstafeln und das neue Straßennetz.

Wem ist sein Fleiß, sein Erwerbstrieb, sein Hingebensein an den technischen Fortschritt nicht die Haupttriebfeder seiner Unternehmungen? Trotzdem kann und darf auch bei der Rebflurbereinigung nicht die extreme Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten alleinige Grundlage der Planung sein.

Ich freue mich, daß diese Gesichtspunkte jetzt auch in einem Gemeinsamen Erlaß vom 2. November 1971 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Kultusministeriums als Oberster Naturschutzbehörde über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung voll zur Geltung kommen. Darin heißt es u. a.: *In dem dicht besiedelten Land Baden-Württemberg gewinnen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunehmend an Bedeutung. Da die Flurbereinigung*

regelmäßig zu Veränderungen der Landschaft führt, ist eine enge Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Naturschutzbehörden und -stellen notwendig (§ 20 RNatSchG, § 8 DVO-NatSchG).

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach § 37 FlurbG unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei dieser Neugestaltung u. a. auch den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Dabei sollen die technischen und wirtschaftlichen Belange mit der natürlichen Eigenart und Harmonie der Landschaft in Einklang gebracht werden; die Bedeutung der freien Landschaft für das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist zu berücksichtigen.

Die in der Flurbereinigung zu schaffenden Wege und Gewässer sollen so geplant werden, daß sie sich gut in die Landschaft einfügen und eine rationelle Landbewirtschaftung gewährleisten. Darüber hinaus sollen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen werden, die die Bodenfruchtbarkeit sichern, das Kleinklima verbessern, den Wasserhaushalt ausgleichen und das biologische Gleichgewicht der Natur bewahren oder – falls erforderlich – wiederherstellen.

Besondere Hinweise für Rebflurbereinigungen

1. In den Rebflurbereinigungen wird das Landschaftsbild durch Einebnungsmaßnahmen und den Ausbau von Wegen, Gräben und Wasserstafeln teilweise stark verändert. Diese Maßnahmen sind notwendig, damit die Weinberge nach neuzeitlichen Methoden bewirtschaftet werden können. Bereits bei der Planung ist jedoch darauf zu achten, daß das natürliche Relief und das Gefüge der Landschaft möglichst erhalten bleiben.
2. Bei der Durchführung von Rebflurbereinigungsverfahren ist darauf zu achten, daß der Eingriff die natürlichen Gegebenheiten, insbesondere die geologische Struktur und die Bodengestalt, nicht so stark verändert, daß dauernde Landschaftsschäden entstehen.
3. Weiterhin ist zu berücksichtigen: Größere Steinriegel, die im Zuge der Einebnungen belassen werden können und die spätere Neueinteilung der Rebgrundstücke nicht wesentlich stören, sollen sowohl aus landschaftlichen wie auch aus klimatischen und biologischen Gründen erhalten werden.
4. Auf die Standorte geschützter Pflanzen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.
5. Soweit möglich, sind geeignete Teile der alten

Reblandchaft mit charakteristischen natürlichen Lebensgemeinschaften zu erhalten, insbesondere die Steppenheideflora auf Grenzstreifen zwischen Wald und Weinberg.

6. Besonderheiten, z. B. alte erhaltungswürdige Kellern oder Weinberghäuschen, sind möglichst zu belassen. Alte Weinbergzeichen, Inschriften, Sühnekreuze u. ä. sind an geeigneten Stellen wieder aufzustellen, falls ihre Belassung nicht möglich ist.
7. Bei der Anlegung von Terrassen und bei der Böschungshöhe ist der Landschaftsstruktur Rechnung zu tragen. Die Böschungen sind auf geeignete Weise zu begrünen.
8. Stützmauern sind nach Möglichkeit landschaftsgemäß auszuführen.
9. Restflächen (sog. Mißformen) sollen zur biologischen und landschaftlichen Bereicherung in geeigneter Weise bepflanzt werden.

Diese besonderen Hinweise für Rebflurbereinigungen enthalten wesentliche Forderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, doch wir sind uns bewußt, daß ihre Verwirklichung erst in der Praxis durchgestanden werden muß.

Daß dies möglich ist, zeigen schon manche Ansätze bei angelaufenen Verfahren, wie z. B. am Kappelberg bei Fellbach:

Anstelle einer völlig nivellierten Rebflurfläche wurde das Hangprofil entsprechend dem geologischen Aufbau (Mergel und Sandsteinschichten) so gestaltet,

daß der Schichtwechsel am Berghang noch ablesbar geblieben ist. Der geplante Ausbau eines Wirtschaftsweges anstelle des vielbegangenen «Panoramaweges» wurde fallengelassen, um den natürlichen Übergang zwischen Heide und Rebland den Erholungssuchenden in voller Schönheit zu erhalten. Ein angrenzendes Naturschutzgebiet wurde ausgemerkt und während der Bauzeit eingezäunt, ebenso ein reicher Pflanzenstandort im Bereich einer alten Sandgrube. Bei den notwendigen Erdabschüttungen wurden möglichst landschafts- und pflanzenschonende Stellen gewählt. Auch eine die Landschaft gliedernde Keuperklinge konnte ebenso wie eine Randquelle erhalten werden. Eine Stützmauer wurde mit bodenständigen Sandsteinen verkleidet und die Böschungen mit standortgerechten Gehölzen im Einvernehmen mit der Bezirksstelle bepflanzt.

Ein Maximum von Erreichtem wird weder beim Weinbau noch beim Naturschutz immer das Optimum sein! Ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Forderungen des Weinbaus und des Naturschutzes kann es aber nur geben, wenn beide Seiten rechtzeitig in aller Offenheit ihre Probleme darlegen. *Nur was der Mensch weiß, das sieht er!* Haben wir aber auch einmal den Mut, ein Gegengewicht gegen das blinde Hingebensein für die technische Perfektion zu bilden! Nur so werden die beiderseitigen öffentlichen Interessen und die hierfür aufgewendeten Mittel sinnvoll miteinander abgewogen werden können.

Jens Baggesen, ein Europäer dänischer Abkunft, in Stuttgart und Tübingen

Horst Nägele

JENS BAGGESEN (1764 bis 1826) wird in deutschen Literaturgeschichten vornehmlich im Zusammenhang mit einem dänischen Stipendium erwähnt, das auf seine Veranlassung FRIEDRICH SCHILLER für die Jahre 1792 bis 1794 zuteil wurde. Vorausgegangen war BAGGESENS Besuch bei SCHILLER im Sommer 1790 in Jena sowie eine SCHILLER-Totenfeier im Sommer 1791 in Hellebek am Öresund in Dänemark, welche irrtümlich anberaumt worden war, aufgrund eines Gerüchts, nach dem SCHILLER seiner schweren Krankheit erlegen sein sollte. Daß wir in dem Poeten, Philosophiekritiker und Metalinguisten JENS BAGGESEN jedoch eine Persönlichkeit eigenen Rechts vor uns haben, wird man erst in unseren Tagen ideolinguistischer Forschung so allmählich gewahr.

Zu einer Koordination von BAGGESENS Stuttgarter

und Tübinger Zeit, von der im folgenden die Rede sein wird, sei hier nur wenig ins Gedächtnis gerufen: Dem 1764 in dürftigen Verhältnissen geborenen und zu Beginn der achtziger Jahre vom deutschsprechenden dänischen Adel als *poeta* herungereichten JENS ist 1789 zur Verbesserung seines geschwächten gesundheitlichen Befindens eine Badereise nach Bad Pyrmont verordnet worden. Die Reise wird bis in die Schweiz ausgedehnt. Dort trifft er mit namhaften Geistesgrößen der Zeit zusammen. Aus Bern führt er SOPHIE VON HALLER, mütterlicherseits (!) eine Enkelin des berühmten ALBRECHT VON HALLER, als seine (erste) Gemahlin nach Dänemark heim. Auch auf der Rückreise wird nicht versäumt, bei einer Reihe von Berühmtheiten vorzusprechen, wobei es unter anderem zu der eingangs erwähnten Begegnung mit SCHILLER kommt. 1793 bis 1795